

## Ersatzbeschaffung LKW FÜ-SF 6703 im GrfA

- I. Das GrfA hatte für den Hh 2019 Haushaltsmittel für die Ersatzbeschaffung des LKWs FÜ-SF 6703 angemeldet. Die erforderlichen Mittel in Höhe von 120.000 € wurden in den MIP nicht aufgenommen. Das GrfA bittet um Unterstützung, damit die Mittel für 2019 nachträglich genehmigt werden.
- Der LKW-Dreiseitkipper mit Ladekran ist der kleinere von 2 LKWs im GrfA. Das 2009 angeschaffte Fahrzeug war nach 7 Jahren abgeschrieben (Ersatz 2017). Bisher wurden 210.000 km nur im Stadtverkehr gefahren. Das Fahrzeug verfügt über Abgasnorm Euro III und wäre bei einem Dieselfahrverbot nicht mehr nutzbar.

Motor und alle Teile des Fahrgestells sind stark abgenutzt. Das Fahrzeug ist täglich für Ladearbeiten mit zahlreichen Kraneinsätzen in Betrieb z.B. Abfuhr von Grasschnitt, Gehölzschnitt oder Laub.

Ohne funktionstüchtigen Kran sind die Ladearbeiten nicht zu leisten. Bei den Anschaffungskosten hatte der Kran einen Anteil von 40%. Der hydraulische Kran ist durch den Dauereinsatz stark beansprucht.

Im laufenden Jahr sind für den LKW bisher Reparaturkosten von rd. 7200 € angefallen. Die Notwendigkeit des kostenintensiven Austauschs der hydraulischen Schläuche ist wegen vollständigen Verschleißes zu erwarten. Außerdem sind alle Drehgelenke des Krans stark verschlissen. Da die Drehgelenke nicht einzeln tauschbar sind, müssten absehbar gesamte Bauteile z.B. die Kranhauptsäule ersetzt werden. Es ist damit zu rechnen, dass ohne zeitnahe Ersatzbeschaffung die Reparaturkosten erheblich steigen werden und längere Ausfallzeiten zunehmen.

Umfangreiche Reparaturen sind mit längeren Standzeiten des Fahrzeuges verbunden. Eine Kompensation über Anmietung wäre in der erforderlichen Größe mit Ladekran nur möglich, wenn auch der Fahrer gebucht würde. Trotzdem wäre auch der hauseigene Fahrer wegen der Ortskenntnis erforderlich, um die Vielzahl an Arbeitsstellen erreichen zu können. Die Variante Miete wäre kostenintensiv und unwirtschaftlich.

Hausintern können reparaturbedingte Ausfallzeiten nur teilweise und nicht über längere Zeiten aufgefangen werden. Die Ver- und Entsorgung der alltäglichen Grün- und Baumpflegearbeiten müsste soweit möglich über den zweiten LKW (SF-6725) abgewickelt werden. Die Folge wären z.B. verzögerte Abfahren mit Geruchsbelästigung durch Schnittgut, länger liegender Astschnitt lädt zum Kinderspiel ein, so dass herausgezogene Äste Gefährdungen für Andere darstellen können. Auch sind nicht alle Standorte vom LKW SF-6725 anfahrbar, weil die größeren Abmessungen des Fahrzeugs z.B. den Einsatz an Radwegen nicht zulassen. Hier wären alternativ unwirtschaftliche Arbeitsweisen mit Zwischenladungen durch Transporter erforderlich.

Der LKW SF-6725 wird im Regelbetrieb über den Sommer auch für das Wässern der Jungbäume eingesetzt. Von Mai-Sep 2018 hatten die Gießarbeiten einen Anteil von mehr als 40 %. Der Ausfall des kleinen LKWs SF-6703 hätte zur Folge, dass die Ver- und Entsorgungsfahrten vorrangig und dringlich zu bewältigen wären und keine Wässerungen durchführbar wären.

Bei nachträglicher Mittelfreigabe würde der Ersatz des LKWs frühestens im Apr 19 nach der Haushaltsgenehmigung in die Wege geleitet werden können. Nach unseren Erfahrungen sind mindestens 6 Monate von Beginn bis Abschluss einer vergleichbaren Beschaffungsmaßnahme realistisch. Aufgrund längerer Lieferzeiten wäre ein neuer LKW voraussichtlich frühesten Anfang 2020 erstmals nutzbar. Die abgelehnte Aufnahme des LKWs in den MIP 2019-23 bedeutet, dass der Betriebsablauf in Grünflächen- und Baumpflege absehbar nicht mehr verlässlich sichergestellt werden kann. Im Interesse eines geregelten Betriebsablaufs sollte die Ersatzbeschaffung in 2019 ermöglicht werden.

II. Kämmerei z.w.V.

III. in Abdruck: GrfA z.K.

Fürth, 06.11.2018  
Baureferat

